

AUSGLEICHSKASSE DES KANTONS THURGAU



Pflegefinanzierung im Kanton Thurgau



Ausgleichskasse des Kantons Thurgau
St. Gallerstrasse 13, Postfach, 8501 Frauenfeld
T 052 724 71 71, F 052 724 72 50
www.ausgleichskasse.ch

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 01. Januar 2011 trat das Bundesgesetz für die Pflegefinanzierung in Kraft. Damit ändert sich ab diesem Datum die Finanzierung Ihrer Pflege im Alters- und Pflegeheim. Weiterhin wird die obligatorische Krankenversicherung einen Anteil an Ihre Pflegekosten leisten. Neu haben Sie selbst nur noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden vom Kanton und den Gemeinden finanziert. Die Kosten für Betreuung und Pension sind wie bisher durch Sie zu übernehmen.

Welche Ziele hat das neue Bundesgesetz?

Das neue Bundesgesetz der Pflegefinanzierung hat einerseits zum Ziel, die sozialpolitische schwierige Situation bestimmter Gruppen von pflegebedürftigen Personen zu entschärfen. Andererseits geht es darum, die Krankenversicherung, welche im geltenden System zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen übernimmt, finanziell nicht zusätzlich zu belasten.

Was ist die Aufgabe der Kantone bei der Pflegefinanzierung?

Die Kantone regeln die Restfinanzierung der Pflegekosten, wobei die Beteiligung der versicherten Person begrenzt ist. Sie sorgen dafür, dass wegen eines Aufenthaltes im Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit entsteht.

Pflegefinanzierung

Welche Personen haben Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung?

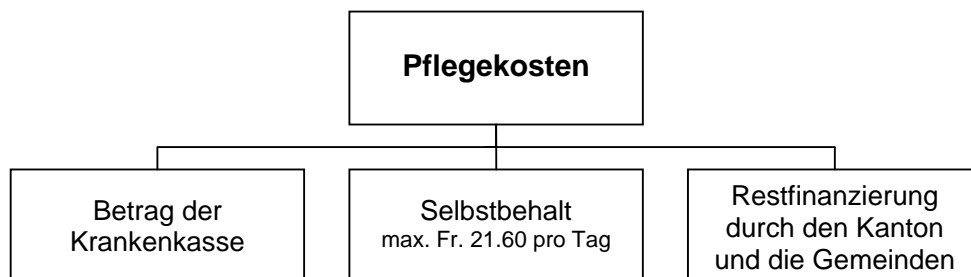
Es haben Personen Anspruch auf Pflegefinanzierung, welche vor dem Heimeintritt einen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten. Ebenfalls müssen sie sich in einem Heim für Langzeitpflege befinden.

Wo erhält man das Anmeldeformular für die Vergütung von Langzeitpflegekosten?

Das Formular und das Merkblatt können bei Ihrer AHV-Gemeindezweigstelle sowie auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau www.aktg.ch kostenlos bezogen werden.

Was verändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

Betreuungskosten → Müssen wie bisher durch Sie selbst bezahlt werden
Pensionskosten → Müssen wie bisher durch Sie selbst bezahlt werden
Übrige Kosten → Müssen wie bisher durch Sie selbst bezahlt werden



Meldepflicht

Veränderungen (z.B. die Pflegeeinstufung oder ein Heimwechsel) müssen der Ausgleichskasse Thurgau direkt und so schnell wie möglich gemeldet werden.

Kriterien / Grenzwerte

Welche Pflegekosten werden vergütet?

Es werden die reinen Pflegekosten ohne Berücksichtigung von Kost und Logis berücksichtigt. Von diesen Pflegekosten wird der Beitrag der Krankenkasse und der Selbstbehalt des Versicherten (20 Prozent resp. maximal Fr. 21.60 pro Tag der Pflegekosten) abgezogen.

Berechnungsbeispiele

Beispiel A: Versicherte Person hat Pflegestufe BESA-RAI/RUG 1 pro Tag

Pflegetaxe des Heims:	Fr.	14.30
Beitrag Krankenkasse für Pflegestufe	- Fr.	9.00
Selbstbehalt der versicherten Person:	- Fr.	5.30
Restfinanzierung Kanton / Gemeinde:	Fr.	0.00

Beispiel B: Versicherte Person hat Pflegestufe BESA-RAI/RUG 12 pro Tag

Pflegetaxe des Heims:	Fr.	267.80
Beitrag Krankenkasse für Pflegestufe:	- Fr.	108.00
Selbstbehalt der versicherten Person:	- Fr.	21.60
Restfinanzierung Kanton / Gemeinde:	Fr.	138.20

Die Vergütung dieser Restkosten kann nur von anspruchsberechtigten Personen beantragt werden.

Hilfe beim Ausfüllen / Fristen

Wer hilft beim Ausfüllen der Anmeldung?

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer AHV-Gemeindezweigstelle oder Ihre Ansprechpersonen im Pflegeheim gerne zur Verfügung.

Wohin muss die Anmeldung gesandt werden?

Die Anmeldung muss über Ihre AHV-Gemeindezweigstelle erfolgen. Die Gemeinde leitet nach Überprüfung Ihrer Personalien das Anmeldeformular an die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau weiter. Bitte kontrollieren Sie, ob Ihre Anmeldung vollständig ausgefüllt ist und alle nötigen Unterlagen beigelegt sind.

Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung müssen Sie jeweils die Rechnung des Pflegeheims direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse einreichen.

Wann können Leistungen aus der Pflegefinanzierung geltend gemacht werden?

Der Anspruch auf Leistungen aus der Pflegefinanzierung für Pflegekosten kann ab dem 01. Januar 2011 geltend gemacht werden.

Anmeldung und Entscheid

Wer prüft die Anmeldung?

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau verarbeitet die Anmeldung. Nach Prüfung des Anspruchs erlässt die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau eine Mitteilung, welche Sie in schriftlicher Form direkt von der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau erhalten.

Bei Unklarheiten über den Anspruch oder über eine Abrechnung geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau gerne Auskunft.

Welche Angaben enthält der Entscheid der Ausgleichskasse Thurgau?

Zuerst wird mit einer Mitteilung informiert, ob ein Anspruch auf Pflegekostenrückerstattung besteht.

Zu einem späteren Zeitpunkt folgt dann die Pflegekostenabrechnung.

Wie erfolgt die Rückerstattung der Pflegekosten?

Die Auszahlung erfolgt durch die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau. Die ausschliesslich bargeldlose Auszahlung des gesamten Betrages erfolgt innert angemessener Frist.

Information Ergänzungsleistung (für EL-Bezüger)

Was ändert sich aufgrund der Pflegefinanzierung bei EL-Bezügern?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, ist keine separate Anmeldung für den Bezug der staatlichen Restfinanzierung der Pflegekosten notwendig.

Der Pflegekostenbeitrag wird separat zusätzlich zu Ihrer Ergänzungsleistung ausbezahlt.

Jedoch ändert sich in der Art der Berechnung folgendes:

- Die Pflegekosten werden nicht mehr in der Berechnung der Ergänzungsleistung berücksichtigt, sondern werden neu separat durch die Pflegefinanzierung übernommen und auch dort ausgewiesen.

Ihre Pensions- und Betreuungskosten sowie der Eigenanteil der Pflegefinanzierung werden wie bisher in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Veränderungen, welche den Restfinanzierungsbetrag beeinflussen (z.B. neue Pflegeeinstufung), werden im nachfolgenden Monat rückwirkend korrigiert und allenfalls mit der nächst folgenden Zahlung verrechnet.

Vorbehalt / Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Kantons Thurgau, an Ihre Heimleitung, an Ihre AHV-Gemeindezweigstelle oder auch an die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau.

Freundliche Grüsse



Ausgleichskasse des Kantons Thurgau
Gesundheitsamt des Kantons Thurgau



Verband Thurgauer Gemeinden